

## **AXA FLUGSPORT INFO 02/15**

### **Gewerbliche Tandemflüge und die „Selbständigkeit“**

**Luftfahrtrechtlich** konnte im Bereich der gewerblichen Beförderung von Personen mit Hänge- und Paragleiter in Österreich mit der LFG Novelle 2013 eine wesentliche Deregulierung der Vorschriften umgesetzt werden. Die neuen Bestimmungen erlauben nun jedem qualifizierten Tandempiloten, unter Einhaltung gewisser Bestimmungen selbständig gewerbliche Tandemflüge anzubieten und durchzuführen. (siehe auch AXA- Info in [www.flugschulen.at/axa](http://www.flugschulen.at/axa)).

**Unternehmensrechtlich** gibt es keine besonderen Beschränkungen. Es sind alle Rechtsformen möglich, in der Regel sind aber die neuen Tandemunternehmer EPU's. Eine gewerberechtliche Bewilligung zur Betriebsaufnahme ist nicht erforderlich, die Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung für die Beförderung mit Luftfahrzeugen sind gültig. Gemäß Wirtschaftskammergesetz ist jede unternehmerische Tätigkeit der Wirtschaftskammer anzumelden, womit auch die im Gesetz normierte Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Landeskammer begründet wird. Die Meldung für HG/PG Unternehmungen erfolgt mittels Anmeldeformular (Anhang), welches auch bei den jeweiligen WK-Bezirksstellen abrufbar ist.

**Steuerrechtlich** unterliegen die selbständigen Tandemunternehmungen den Bestimmungen des EStG. Für Tandemflüge ist zudem der normale MWSt-Satz von 20% anzuwenden.

**Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich** unproblematisch erscheinen herkömmliche Dienstverträge und freie Dienstverträge für fest angestellte Piloten.

Werden aber Gutscheine/ Flugtickets von einer Flugschule/ Tandemunternehmen (vertraglicher Beförderer) an einen anderen Piloten/ Tandemunternehmer (ausführender Beförderer) weitergegeben oder wird dieser für die Durchführung der Flüge angemietet („wet lease“) und die Bezahlung/ Entlohnung/ Miete erfolgt per Honorarnote/Rechnung auf Werksvertragsbasis, besteht eine nicht zu unterschätzende steuer- bzw. sozialversicherungsrechtliche Fragestellung:

1. Handelt es sich hier um Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeiten?
2. Sind die Bezahlungen an den ausführenden Beförderer lohnsteuer- oder einkommensteuerpflichtig?
3. Sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen?

Werden Beförderungsentgelte also auf werkvertraglicher Basis vom ausführenden Piloten mit dem vertraglichen Beförderer (Flugschule/ Tandemunternehmen) mittels Rechnungen/Honorarnoten abgerechnet,

muss jedenfalls die „steuerrechtliche Selbständigkeit“ des ausführenden Piloten nachgewiesen werden. Gelingt dies nicht, drohen Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Anlässlich einer GLPA-Prüfung in einem österreichischen Unternehmen konnte die Selbständigkeit des ausführenden Piloten/Unternehmers mit folgenden Unterlagen bestätigt werden:

- Unternehmerische Tätigkeit: Bestätigung der Wirtschaftskammer über die Meldung der unternehmerischen Tätigkeit als Tandemunternehmer oder eine allenfalls bestehende („alte“) Beförderungsbewilligung durch das BMVIT
- Verwendung der eigenen Ausrüstung/Schirm(eigene Betriebsmittel): Nachweis des Besitzes bzw. der Halterschaft des Tandemschirmes.
- Aufrechte Halter-Haftpflichtversicherung bzw. die Bezahlung der Versicherungsprämie - statuiert zugleich auch die Halterschaft des Tandemschirms (siehe auch diesbezüglichen Informationen über die gerätebezogenen AXA Halter-Haftpflichtversicherung).
- Weisungsfreiheit für die Durchführung des Fluges - kann in der Regel aus flugtechnischer Sicht abgeleitet werden.

**EMPFEHLUNG:** Als Tandemunternehmern oder Flugschulen (vertraglicher Beförderer) immer folgende Unterlagen in Kopie aufbewahren um diese für eine allfällige Prüfung vor Ort bzw. im Schadenfall zu Hand haben:

- Luftfahrerscheines des Tandempiloten (Überprüfung der Gültigkeit!)
- Anmeldebestätigung an die Wirtschaftskammer bzw. Bescheid
- Versicherungszertifikates/Versicherungskarte
- Typen-Plakette des Tandemschirmes bzw. Check-Bestätigung (Pic)
- Quittung/Ticket-Kopie

Aus haftungsrechtlichen Gründen appellieren wir jedenfalls immer sicher zu stellen, dass der Versicherungsschutz des beauftragten Tandempiloten aufrecht und ausreichend ist und den österreichischen Erfordernissen entspricht. Wir möchten hier auf unsere CSL (combined single limit) Angebote zur AXA Tandemversicherungen hinweisen.

**ANMERKUNG:** Für Flugschulen haben wir gegen geringen Aufpreis die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aus „weitergegebenen“ Tandemflügen in der AXA Flugschul-Haftpflichtversicherung mit abgedeckt.

Für alle anderen gewerblichen Flugsportunternehmungen (Fallschirm, Ballon, Motor- und Segelflug) gelten die o.a. Empfehlungen sinngemäß. Möglicher Weise ist die für eine Werksvertragsregelung notwendige Weisungsfreiheit individuell anders zu beurteilen.

Mit besten Grüßen aus Kössen

Sepp Himberger

„Wer bei AXA landet kann sicher starten!“